
*-Nichtamtliche Lesefassung-
- für die nichtamtliche Lesefassung wird keine Gewähr übernommen*

Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, Seite 205) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V 2006, Seite 539) und der §§ 1 bis 3 und 17 des **Kommunalabgabengesetzes** (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005 Nr. 7, S. 146) wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wiek vom 29.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Der Halter muss gemäß § 104 ff BGB volljährig und geschäftsfähig sein.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund aufgrund der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Todes abgemeldet wird.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden ersten des Monats.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr
- | | |
|--|-------------|
| a. für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| b. für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| c. für den dritten und jeden weiteren Hund | 90,00 Euro |
| d. für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 120,00 Euro |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) Hunde, die auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaften
1. einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt oder durch ihr Verhalten wiederholt Menschen gefährdet haben,
 2. Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein.
- b) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.
Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen/Gruppen:
1. American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bull Terrier
 4. Bull Terrier
- c) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Kreuzungen der in Absatz 2 b bezeichneten Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmungen der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter durch Vorstellung des Hundes beim zuständigen Amtstierarzt. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes festzusetzen (**außer gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2**) für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,

-
- d) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.
Mit dem Antrag ist das Prüfungszeugnis vorzulegen.
- e) Hunden, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
- f) Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.
Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, ist keine Steuer zu entrichten.
Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, davon eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer wird ab dem Kalendervierteljahr erhoben, zu dem die geforderten Unterlagen nach Abs.5 vollständig vorgelegt sind.
Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (5) Vor der Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht
 2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerungen der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand sind innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde Wiek schriftlich anzuzeigen.
 4. im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde Wiek schriftlich mitgeteilt
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH)

Wird ein Punkt der Verpflichtung bzw. des Nachweises nicht erfüllt, entfällt die Zwingersteuer.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

-
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

Die Steuerbefreiung findet keine Anwendung für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) Hunde, für die eine Steuerermäßigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist.
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird zu je einem Viertel des Jahressatzes am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird eine anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Wiek einen über 3 Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde Wiek anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Unter Wahrung des Datenschutzes ist eine Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner und Vermieter möglich.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
Bei Festsetzung der Zwingersteuer und im Fall des § 6 Abs. 2 erhält der Hundehalter zwei Hundesteuermarken.

- (2) Der Hund muss außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbaren Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Beim Abmelden eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Wiek zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Wiek, 10.04.2007

Harder
Bürgermeisterin